



**Satzung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann / Geprüfte Fachfrau für  
Versicherungsvermittlung IHK vom 5. August 2010, zuletzt geändert am  
17. Oktober 2019**

**§ 1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater**

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Absatz 5 Nr. 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

**§ 2 Zuständigkeit**

In Hamburg nimmt die Handelskammer Hamburg, im Folgenden Handelskammer genannt, die Sachkundeprüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Absatz 1 VersVermV ab.

**§ 3 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Handelskammer errichtet Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung.
- (2) Die Handelskammer beruft die Mitglieder für die Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen den Anforderungen des § 3 Absatz 2 Satz 3 VersVermV genügen.
- (4) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (5) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83, 84, 86 und 89 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 finden entsprechende Anwendung. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

**§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Handelskammer gibt rechtzeitig die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der von der Handelskammer vorgegebenen Form (HK-Anmeldeformular oder Online-Anmeldung). Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, in welchem der in § 4 Absatz 4 Satz 4 VersVermV vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft wird.



- (3) Die Handelskammer bestimmt für jeden Prüfungsteilnehmer den Prüfungsausschuss sowie den Prüfungstag, den Prüfungsort und den Prüfungsablauf. Sie teilt den Prüfungstag, den Prüfungsort und die erlaubten Hilfsmittel dem Prüfungsteilnehmer mindestens 8 Tage vor dem Prüfungstermin mit. Der Prüfungsausschuss wird dem Prüfungsteilnehmer am Tag der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bei der Prüfung können jedoch die in § 4 Absatz 6 Satz 2 VersVermV genannten Personen im dort bestimmten Umfang anwesend sein.
- (2) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Handelskammer, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### **§ 6 Belehrung, Befangenheit**

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers festgestellt. Der Prüfungsteilnehmer ist zu Beginn der Prüfung zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch machen will.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 20 Absatz 4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern das ausgeschlossene Mitglied des Prüfungsausschusses nicht sogleich durch ein anderes Mitglied im Sinne des § 3 Absatz 1 ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die Handelskammer zu entscheiden.

### **§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.



- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme**

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Handelskammer.

### **§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 4 Absatz 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll 20 Minuten dauern. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (3) Die Handelskammer regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die unter § 2 Absatz 1 Nr. 1 VersVermV aufgeführten Sachgebiete. Die inhaltlichen Anforderungen sind an den Vorgaben der Anlage 1 der VersVermV auszurichten.
- (5) Der praktische Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird (Rollenspiel), erstreckt sich auf die unter § 2 Absatz 1 Nr. 2 VersVermV aufgeführten Inhalte. Es wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Der Prüfungsteilnehmer kann zwischen den in § 4 Absatz 4 Satz 4 VersVermV genannten Sachgebieten wählen. Das Rollenspiel folgt dem in § 4 Absatz 4 Satz 5 VersVermV vorgegebenem Ablauf.
- (6) Zum praktischen Prüfungsteil kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.
- (7) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die Folgen bei Täuschungshandlungen sowie Ordnungsverstößen zu belehren.
- (8) Bei Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.



### **§ 9a Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung**

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete, die aufgrund der Feststellung gemäß § 6 VersVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 6 VersVermV können die in § 9 Absatz 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

### **§ 10 Ergebnisbewertung**

- (1) Die einzelnen Abschnitte der Sachkundeprüfung sind mit Punkten zu bewerten. Für die Bewertung des Gesamtergebnisses der Sachkundeprüfung gilt § 4 Absatz 7 VersVermV.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 VersVermV genannten Bereiche jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Wenn der praktische Prüfungsteil innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis des schriftlichen Prüfungsteils angerechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anrechnung ausgeschlossen.
- (5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gemäß § 4 Abs. 5 VersVermV nicht zu absolvieren ist.
- (6) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gemäß § 4 Abs. 5 VersVermV befreit ist.

### **§ 10a Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung**

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gemäß § 6 VersVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

### **§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt mehrheitlich das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses fest.



- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist nach dessen Feststellung dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Das endgültige Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Ist der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der jeweils nicht bestandene Prüfungsteil nach Anmeldung wiederholt werden kann. Sofern die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, ist darüber hinaus auf die Regelung des § 10 Absatz 4 ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der VersVermV ausgestellt.
- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 6 VersVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 12 Prüfungswiederholung**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

## **§ 13 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 14 Aufbewahrungsfristen**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren, die Niederschriften gemäß § 13 und weitere Prüfungsunterlagen, soweit vorhanden, zehn Jahre.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

## **§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**HK****Handelskammer  
Hamburg**

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handelskammer Hamburg folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler /Versicherungsberater außer Kraft. Auf Sachkundeprüfungen, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Satzes 1 begonnen und bei deren Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen worden sind, findet ausschließlich die bisherige Satzung im Sinne des Satzes 2 Anwendung.